

Vereinssatzung des 1. Frauen-Fußball-Clubs (FFC) Ludwigshafen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „1. Frauen-Fußball-Club Ludwigshafen e.V.“ (Kurzbezeichnung 1. FFC Ludwigshafen) und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 60580 beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Fußballverband e.V. und dem Sportbund Pfalz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der 1. FFC Ludwigshafen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit Schwerpunkt im Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen der Sportförderung und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von geordneten Trainingsübungen
 - b) Durchführung von Fußballspielen sowie Fußballveranstaltungen
 - c) Teilnahme am Ligaspielbetrieb
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat Mitglieder aller Altersgruppen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Ehrenmitgliedern.

- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei der Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung (Unterschrift) eines Erziehungsberechtigten.

- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt ein schriftlicher Antrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung sind dem/der Antragsteller/in die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Natürliche und juristische Personen mit außergewöhnlichen Verdiensten für den Verein können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung des Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann vom Verein nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - oder unehrenhaften Verhaltens außerhalb des Vereins
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
- 6) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand i.S.v. § 26 BGB folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis,
 - Ruhen der Mitgliederrechte.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen. Gegen solche Entscheidungen des Vorstands i.S.v. § 26 BGB kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

7) Sollten dem Verein von übergeordneten Fachverbänden durch Handlungen oder Äußerungen einzelner Mitglieder Strafen auferlegt werden, so können die schuldigen Mitglieder dafür in Regress genommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer-/innen und Ausbilder-/innen des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4) Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm/ihr anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird. Hierzu gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Die Höhe von Umlagen ist auf das Doppelte eines Jahresbeitrags beschränkt. Daneben kann er für bestimmte Fälle auch Dienstleistungen von seinen Mitgliedern verlangen. Art, Umfang, Staffelung, Anpassung und Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Dienstleistungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren.

6) Die Ehrenmitglieder und die im laufenden Geschäftsjahr für den Verein aktiven Schiedsrichter/-innen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche im ersten Halbjahr stattfindet. Diese wird durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Einberufung hat mindestens 28 Kalendertage vor dem Termin zu erfolgen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer/innen.

5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6) Versammlungsleiter/in ist grundsätzlich der/die Vorsitzende. Für die Durchführung der Entlastung des Vorstands und die Neuwahl des/der Vorsitzenden ist aus der Mitgliederversammlung ein/e andere/r Versammlungsleiter/in zu wählen.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der sportlichen Leiter/in
- den 2 Beisitzern

2) Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in, sowie der/die Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der/die stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

3) Im Innenverhältnis gilt: Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit einer Summe von mehr als 1.000,00 € belasten, ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt, eine/n Nachfolger/in zu berufen. Diese(r) ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von der Versammlung zu bestätigen. Der Vorstand hat sich bei der Auswahl der/des Nachfolgers an der Vorschlagsliste der letzten Mitgliederversammlung zu orientieren.

6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

7) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Trainer/-innen und Betreuer/-innen, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt;
- Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Verhängung von Strafen und Ausschluss von Mitgliedern.

8) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.

9) Der Vorstand ist berechtigt eine Schirmherrschaft für den Verein einzurichten. Der/Die Schirmherr/in wird nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und soll diesen bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben beraten.

§ 9 Wirtschafts- und Kassenprüfung

1) Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen und eine(n) Ersatzvertreter/in. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer/innen müssen stets gemeinsam tätig werden.

§ 10 Ordnungen und Ausschüsse

1) Zur Durchführung der Satzung ist der Vorstand befugt, weitere Vereins- und Geschäftsordnungen zu erlassen, die die Abwicklung der Vereinsarbeit erleichtern.

2) Eine vom Vorstand erlassene Ordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn sie die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder berührt.

3) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- 2) Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim St. Annastift, ein Unternehmen der St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH, Sitz Ludwigshafen am Rhein, Karolina-Burger-Str. 51, 67065 Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.06.2023 beschlossen.

Ludwigshafen, den 01.06.2023